

0/3

**Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Stadt Karlsruhe**

vom 15. Dezember 1987 (Amtsblatt vom 24. Dez. 1987), in der letzten Fassung vom 10. Mai 2005 (Amtsblatt vom 22. Juli 2005)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert am 28. Mai 2003 (GBl. S. 271) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadträte erhalten für Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebietes eine Aufwandsentschädigung von 526,63 € im Monat.
- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 526,63 €, stellvertretende Vorsitzende von 263,32 € im Monat. Bei Fraktionen mit mindestens 12 Mitgliedern erhält auch der zweite stellvertretende Vorsitzende die Entschädigung.

§ 2

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten für Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebiets eine Aufwandsentschädigung:

in Hohenwettersbach, Stupferich und Wolfartsweier in Höhe von	38,35 €,
in Wettersbach in Höhe von	48,57 €,
in Grötzingen in Höhe von	63,91 €,
in Neureut in Höhe von	107,37 €,
in Durlach in Höhe von	132,94 €

im Monat.

- (2) Die Fraktionsvorsitzenden in den Ortschaftsräten erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in Absatz 1 genannten Betrages im Monat.

§ 3

Bei auswärtiger Dienstverrichtung erhalten Stadträte und Ortschaftsräte Reisekostenvergütung nach Stufe C des Landesreisekostengesetzes. Stadträte erhalten zur Ausübung ihres Mandats freie Fahrt mit den Verkehrsmitteln der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH und der Albthalverkehrsgesellschaft mbH im Stadtgebiet Karlsruhe.

§ 4

(1) Soweit in den Ortschaften ehrenamtliche Ortsvorsteher bestellt sind, erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung:

in Hohenwettersbach, Stupferich und Wolfartsweier von	715,81 €,
in Wettersbach von	945,89 €.

(2) Jeweils die gleiche Entschädigung erhält der Stellvertreter des Ortsvorstehers, wenn er den Ortsvorsteher eine zusammenhängende Zeit von mindestens einer Woche vertritt. In Ortschaften, in denen hauptamtliche Ortsvorsteher bestellt sind, erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter unter der gleichen Voraussetzung:

in Grötzingen	1 201,54 €,
in Neureut	1 661,70 €,
in Durlach	1 789,52 €.

(3) Die Beträge nach Abs. 1 und 2 stellen den Stand vom 1. Januar 1990 dar. Sie werden regelmäßig durch Rechtsverordnung des Innenministeriums den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst.

§ 5

Die dem Gemeinderat, einem Ortschaftsrat oder der Stadtverwaltung nicht angehörenden Mitglieder folgender Ausschüsse des Gemeinderats erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung:

im Schulbeirat und im Verwaltungsrat für das Badische Konservatorium von jeweils	61,36 €
im Umlegungs-, im Kultur- und im Sportausschuss von jeweils	102,26 €
im Ausländerbeirat und im Behindertenbeirat von jeweils	230,08 €

im Jugendhilfeausschuss, im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt und im Sozialausschuss von jeweils	204,52 €
im Planungsausschuss von jeweils	383,47 €
in der Beschwerdestelle Psychiatrie von jeweils	255,65 €.

§ 6

(1) Für den Aufwand bei der Leitung der Abteilung erhält der jeweilige Abteilungs-
kommandant der freiwilligen Feuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung

- bei Wehren bis zu 40 aktiven Angehörigen
in Höhe von 40,00 €
- bei Wehren bis zu 90 aktiven Angehörigen
in Höhe von 50,00 €
- bei Wehren mit mehr als 90 aktiven Angehörigen
in Höhe von 60,00 €.

(2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in
Höhe von 50,00 €.

(3) Für den Aufwand bei der Gerätewartung der Abteilung erhält der jeweilige
Gerätewart der freiwilligen Feuerwehr eine jährliche Entschädigung in Höhe von
180,00 €.

§ 7

(1) Wird ein Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt die
Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Besteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen
Kalendermonat, so wird der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den
Anspruchszeitraum fällt.

§ 8

Für ihren Aufwand erhalten die Führer von selbstständigen Katastrophenschutzzei-
heiten, deren Träger die Stadt ist, eine monatliche Aufwandsentschädigung von
38,35 € und die Unterführer von 17,90 €.

§ 9

Die Satzung in der ursprünglichen Fassung trat am 1. Januar 1988 in Kraft. Gleichzeitig trat die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe vom 5. Februar 1957 in der Fassung vom 18. August 1980 außer Kraft.¹

¹ Die letzte Fassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.